



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

Kopie des Amtes der Salzburger Landesregierung

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Bekannt GESETZENTWURF	
Zl. 0/1-512/84-1992	-GE/19-12
Datum: 28. APR. 1992	
Verteilt 28.4.92	<i>[Signature]</i>

[Signature]

Chiemseehof

Zahl	(0662) 8042	Datum
0/1-512/84-1992	Nebenstelle 2982	21.4.1992
	Dr. Margon	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Hausbesorgergesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden; in Ergänzung zur ha. Stellungnahme vom 7.4.1992, Zl. 0/1-512/93-1992

Bzg.: Do. Zl. 52.135/1-2/92

In Ergänzung zur obbezeichneten ha. Stellungnahme gibt das Amt der Salzburger Landesregierung im Gegenstand folgendes bekannt:

Zu Art. I Z. 4:

Bereits im Zuge der bisherigen Begutachtungen wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur für diejenigen Arbeiten ein Beschäftigungsverbot gelten soll, bei denen werdende Mütter schädlichen Einwirkungen gesundheitsgefährdender Stoffe ausgesetzt sind. Dieser entscheidenden Präzisierung wurde nur in den Erläuterungen, nicht jedoch im Entwurf des Gesetzes selbst Rechnung getragen. Die im Entwurf enthaltene Formulierung würde jedoch zu gravierenden Einschränkungen in der Verwendbarkeit insbesondere des diplomierten Krankenpflegepersonals führen und muß daher nach wie vor mit Entschiedenheit abgelehnt werden. Sie würde praktisch bedeuten, daß jegliche Einwirkung von gesundheitsgefährlichen Stoffen, Strahlen, Staub, Gasen und Dämpfen ein Beschäftigungsverbot nach sich ziehen. Damit dürften in Operationseinrichtungen oder Labors für die gesamte Zeit der Schwangerschaft und der

- 2 -

Stillzeit keine schwangeren Dienstnehmerinnen bzw. geschützte Mütter beschäftigt werden. In geringen Mengen, die arbeitsmedizinisch nachgewiesen unschädlich sind, treten gesundheitsgefährliche Stoffe und Gase, wie z.B. Halotan, Lachgas und Lösungsmitteldämpfe speziell in Labors auf. Die Konzentration dieser Stoffe ist jedoch in der Regel so gering, daß damit keine Gesundheitsgefährdung bzw. Schädlichkeit verbunden ist. Es wird daher angeregt, die derzeitige Formulierung des § 4 Abs. 2 Z. 4 beizubehalten, zumal beispielsweise im OP-Bereich als höchstzulässige Arbeitszeit vier Stunden festgelegt sind.

Zu Z. 9:

Viele Dienstnehmer empfinden mehrere aufeinanderfolgende, verkürzte Tagesdienste subjektiv als Benachteiligung: für sie erscheint beispielsweise eine Dienstform, die eine Beschäftigung über drei Tage in einer 11-Stunden-Diensteinteilung vorsieht, wesentlich günstiger. Es wird daher vorgeschlagen, die derzeitige Formulierung des § 8 zu belassen.

Zu Z. 10:

Aus den Erläuterungen geht hervor, daß die Bestimmung des § 10a Abs. 2 nur eine demonstrative Aufzählung der Gründe für eine sachliche Rechtfertigung der Befristung des Dienstverhältnisses beinhaltet. Da zu den im Entwurf enthaltenen Kriterien weitere Gründe für die Befristung eines Dienstverhältnisses treten können, z.B. die befristete Anstellung von Mitarbeitern zur Abdeckung von Arbeitsspitzen, zur Urlaubsvertretung etc., wird vorgeschlagen, auch im Gesetzestext des § 10a Abs. 2 ausdrücklich den demonstrativen Charakter durch Einfügung des Wortes "insbesondere" zu verankern.

Zu Z. 18:

Durch die beabsichtigte globale Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes um 2/5 der vereinbarten Normalarbeitszeit kann es bei

- 3 -

Mitarbeiterinnen, die bereits in einem Teilzeitdienstverhältnis stehen, zu gravierenden Erschwernissen für die Betriebsführung kommen. Für eine derzeit mit 20-Wochenstunden beschäftigte Mitarbeiterin wäre in diesem Fall z.B. das Beschäftigungsausmaß auf 12 Stunden pro Woche zu reduzieren, womit die Einsatzmöglichkeiten einer solchen Mitarbeiterin unnötigerweise reduziert würden. Es wird daher vorgeschlagen, daß von seiten des Dienstgebers gegen eine Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes unter die Hälfte der gesetzlichen Normalarbeitszeit, also unter 20-Wochenstunden, Einspruch erhoben bzw. eine weitere Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes verweigert werden kann.

Zu Z. 20:

Vorerst wird darauf verwiesen, daß der Gesetzestext eine Frist von vier Monaten festlegt, die Gegenüberstellung des geltenden Textes mit dem Gesetzentwurf jedoch vier Wochen vorsieht.

Bei Nichteinigung über Dauer, Lage und Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung soll vom Dienstgeber bis spätestens vier Monate nach der Geburt des Kindes die Klage bei Gericht eingebracht werden können. Es wird dazu vorgeschlagen, die Einbringung der Klage jedenfalls binnen zwei Monaten ab dem Ende des Beschäftigungsverbotes gemäß § 5 des Mutterschutzgesetzes zu ermöglichen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber



Landesamtsdirektor